

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

Merkblatt 300/M 3* Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung

(Stand: 6.20 / Ersetzt: 1.18)

Im Rahmen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)¹ und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB) ist die betriebliche Altersversorgung gegen die Folgen der Insolvenz eines Arbeitgebers beim PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) versichert.

1. Insolvenz eines Arbeitgebers (Sicherungsfall)

Ein Sicherungsfall liegt gemäß § 7 Abs. 1 BetrAVG vor, wenn

- 1.1 über das Vermögen oder über den Nachlass des Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
- 1.2 der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist,
- 1.3 der PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN einem außergerichtlichen Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich) des Arbeitgebers mit seinen Gläubigern zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens zugestimmt hat,
- 1.4 bei vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

2. Personenkreis und gesicherte Versorgungsrechte

Nach Maßgabe des Gesetzes und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB) tritt der PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers für die betriebliche Altersversorgung folgender Versorgungsberechtigter ein:

2.1 Versorgungsempfänger (Rentner)

Versorgungsempfänger sind Personen mit Ansprüchen aus betrieblicher Altersversorgung auf laufende oder einmalige Leistungen, also auch Hinterbliebene und Versorgungsempfänger mit einem gemäß § 12 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) begründeten Versorgungsanspruch. Dazu gehören auch Versorgungsberechtigte, die bei Eintritt des Sicherungsfalles die Voraussetzungen für einen Versorgungsanspruch voll erfüllt, aber noch keine Leistungen bezogen haben (sog. technische Rentner).

2.2 Versorgungsanwärter mit unverfallbarer Anwartschaft

Versorgungsanwärter sind Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer und Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen aus Anlass ihres Arbeitsverhältnisses bzw. ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen Leistungen der Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsversorgung zugesagt worden sind. Gleichgestellt sind Personen, die gemäß § 12 VersAusglG eine Versorgungsanwartschaft erworben haben. Ihre darauf beruhende Anwartschaft ist gemäß § 7 Abs. 2 BetrAVG insolvenzgeschützt, wenn sie bei Eintritt des Sicherungsfalles oder vorherigem Betriebsaustritt (Stichtag) nach § 1b Abs. 1 Satz 1, Abs. 5, § 30f Abs. 1, 2 oder 3 BetrAVG unverfallbar ist (vgl. Merkblatt 300/M 12).

3. Durchführungswege im Rahmen des gesetzlichen Insolvenzschutzes

Gesichert sind die Ansprüche oder Anwartschaften von Versorgungsberechtigten auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die auf Versorgungszusagen in folgenden Durchführungswegen beruhen:

- 3.1 **Unmittelbare Versorgungszusagen** des Arbeitgebers gemäß § 1b Abs. 1 BetrAVG,
- 3.2 **Direktversicherungen** (Lebensversicherungen auf das Leben und zugunsten von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber) gemäß § 1b Abs. 2 BetrAVG, sofern Ausfälle entstehen, weil das Bezugsrecht widerrufen

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

¹ In den neuen Bundesländern am 01.01.1992 in Kraft getreten (Einigungsvertrag, Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 16).

wird oder weil die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgetreten, beliehen, oder an Dritte verpfändet sind,

- 3.3 **Pensionsfonds**, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewähren, § 1b Abs. 3 BetrAVG,
- 3.4. **Pensionskassen**, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewähren, § 1b Abs. 3 BetrAVG; dies gilt nicht, wenn eine Pensionskasse einem Sicherungsfonds nach dem dritten Teil des Versicherungsaufsichtsgesetzes angehört oder in Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 4 des Tarifvertragsgesetzes organisiert ist, § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG. Insolvenzschutz durch den PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN besteht, wenn der Sicherungsfall beim Arbeitgeber nach dem 31.12.2021 eintritt, § 30 Abs. 2 BetrAVG. Tritt der Sicherungsfall vorher, d.h. vor dem 01.01.2022 ein, besteht ein Anspruch gegen den PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN nur, wenn die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung um mehr als die Hälfte kürzt oder das Einkommen des ehemaligen Arbeitnehmers wegen einer Kürzung unter die von Eurostat für Deutschland ermittelte Armutsgefährdungsschwelle fällt, § 30 Abs. 3 BetrAVG.
- 3.5 **Unterstützungskassen**, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewähren, § 1b Abs. 4 BetrAVG.

4. Weitere Hinweise

- 4.1 Der **Zusagezeitpunkt**² ist bei einer
 - 4.1.1 **unmittelbaren Versorgungszusage** der Zeitpunkt der Erteilung der Zusage, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit. Der Beginn der Betriebszugehörigkeit gilt als Zusagezeitpunkt, wenn eine **allgemeine Versorgungsordnung** besteht und darin rein zeitbezogene Versorgungsmerkmale festgelegt sind (z. B. „Wartezeit“, „Vorschaltzeit“, „Wirksamkeitsvoraussetzungen“, „Aufnahmevoraussetzungen“); diese haben keinen Einfluss auf den Lauf der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist(en).
 - 4.1.2 **Direktversicherung, einer Pensionskasse** oder einem **Pensionsfonds** der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.
 - 4.1.3 **Unterstützungskasse** der Zeitpunkt, von dem an der Arbeitnehmer zum Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehört, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.
 - 4.1.4 Altersversorgung, die auf **betrieblicher Übung** oder dem **Grundsatz der Gleichbehandlung** beruht, in der Regel der Eintritt in den Betrieb. Das gilt auch dann, wenn die ausdrückliche Zusage auf Zahlung von Versorgungsleistungen erst bei Erreichen der festen Altersgrenze bzw. Eintritt eines vorzeitigen Versorgungsfalles erteilt wird.
- 4.2 Eine - in der Versorgungsregelung vorgesehene - **Wartezeit** kann ggf. auch nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegt werden, § 1b Abs. 1 Satz 5 BetrAVG.
- 4.3 Wechselt ein Arbeitnehmer vom Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (**grenzüberschreitender Wechsel des Arbeitsplatzes**), bleibt die Anwartschaft dem Grunde und der Höhe nach wie bei einem Arbeitsplatzwechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten, § 1b Abs. 1 Satz 6 BetrAVG.
- 4.4 Der **Anspruch** eines **Versorgungsempfängers** (siehe Ziffer 2.1) gegen den PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN **entsteht** mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Eintritt des Sicherungsfalles folgt, § 7 Abs. 1a Satz 1 BetrAVG; er endet mit Ablauf des Sterbemonats des Begünstigten, soweit in der Versorgungszusage des Arbeitgebers nicht etwas anderes bestimmt ist.

In den Fällen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie des Sicherungsfalles der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BetrAVG umfasst der Anspruch auch **rückständige Versorgungsleistungen**, soweit diese bis zu zwölf Monate vor Entstehen der Leistungspflicht des PENSIONS-SICHERUNGS-VEREINS entstanden sind.
- 4.5 Reine Beitragszusagen nach den §§ 21-25 BetrAVG unterliegen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz.

² In den neuen Bundesländern frühestens ab 01.01.1992

5. Merkblätter zu weiteren Themenkreisen

- 300/M 1 "Insolvenzversicherung für Versorgungszusagen an (Mit-)Unternehmer (persönlicher und sachlicher Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes)"
- 300/M 2 "Persönlicher Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)
- Arbeitnehmer-Ehegatten - "
- 300/M 4 "Sachlicher Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)"
- 300/M 5 "Die Betriebszugehörigkeit als Voraussetzung für den Eintritt der insolvenzgesicherten Unverfallbarkeit"
- 300/M 6 "Der Begriff des 'Arbeitgebers' im Sinne der Vorschriften über die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG)"
- 300/M 7 "Anwendung des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) bei inländischen Arbeitsverhältnissen mit Auslandsbeziehung"
- 300/M 8 "Abwicklung betrieblicher Versorgungsverpflichtungen im Falle der Liquidation"
- 300/M 9 "Der gesetzliche Insolvenzschutz bei Änderung des Durchführungsweges bereits bestehender betrieblicher Altersversorgung in Direktversicherungen"
- 300/M10 "Schuldbefreiende Übertragung von Versorgungsverpflichtungen auf Dritte"
- Rechtslage vor 2005 -
- 300/M12 "Auswirkungen der gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen auf die gesetzliche Insolvenzversicherung"
- 300/M13 "Grenzen der Leistungen der Insolvenzversicherung"
- 300/M14 "Gesetzliche Insolvenzversicherung bei Pensionsfonds"
- 300/M15 "Auswirkungen der Übertragung einer Versorgungszusage vom ehemaligen auf den neuen Arbeitgeber auf die gesetzliche Insolvenzversicherung"